

Reglement über die Wahl des Stiftungsrats

Sammelstiftung Vita Select der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG,
Zürich, Ausgabe 2024

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Stiftungs-
urkunde erlässt der Stiftungsrat das
nachfolgende Wahlreglement.

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt das Verfahren für
die Wahl des Stiftungsrates fest.

Art. 2 Zusammensetzung

1.
Der Stiftungsrat besteht aus vier Mit-
gliedern. Die ordentliche Amtsdauer be-
trägt vier Jahre.

2.
Er setzt sich je zur Hälfte aus Arbeit-
nehmer- und Arbeitgebervertretern der
der Stiftung angeschlossenen Unter-
nehmen zusammen. Vorbehalten blei-
ben Art. 4 und 6.

Art. 3 Bezeichnung der Ar- beitnehmer- und Arbeitge- berkandidaten für die Stif- tung

1.
Der Kassenvorstand jedes angeschlos-
senen Arbeitgebers hat das Recht, der
Stiftung aus dem Kreis der aktiven ver-
sicherten Personen je einen Arbeit-
nehmer- und einen Arbeitgebervertre-
ter zu melden, welcher bereit ist, für
das Amt eines Stiftungsrates zu kandi-
dieren (passives Wahlrecht, vgl. Art. 4).

2.
Der/die Arbeitnehmervertreter des Kas-
senvorstandes bestimmt /bestimmen
den Arbeitnehmerkandidaten und
der/die Arbeitgebervertreter des Kas-
senvorstandes den Arbeitgeberkandida-
ten.

3.
Die Kandidaten müssen nicht Mitglieder
des Kassenvorstandes sein.

Art. 4 Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

1.
Als Stiftungsrat wählbar ist, wer
- vom Kassenvorstand der Stiftung ge-
mäss Art. 3 als Kandidat gemeldet
worden ist;
 - zum Kreis der aktiven versicherten
Personen gehört und in einem unge-
kündigten Arbeitsverhältnis steht;
 - die nötigen fachlichen und persönli-
chen Qualifikationen mitbringt und
das 65. Altersjahr noch nicht über-
schritten hat (wird das 65. Altersjahr
von einem Mitglied des Stiftungsrates
während laufender Amtsdauer über-
schritten, bleibt das betreffende Stif-
tungsratsmitglied ungeachtet dessen
bis zum Ablauf der Amtsdauer im
Amt);
 - sich bereit erklärt, sich für das Man-
dat als Stiftungsratsmitglied aus- und
weiterbilden zu lassen;
 - über ausreichende Deutschkenntnis-
se verfügt, um seine Verantwortung
in den in deutscher Sprache abgehal-
tenen Sitzungen des Stiftungsrates
wahrzunehmen.

Ausserdem darf der Anschlussvertrag
mit der Stiftung nicht gekündigt sein.

Bereits amtierende Stiftungsräte besit-
zen ebenfalls das passive Wahlrecht
und können sich als Kandidaten aufstel-
len lassen. Die Voraussetzungen gemäss
Art. 4 Ziff. 1 haben keine Geltung.

Als Arbeitnehmervertreter können aus-
schliesslich versicherte Personen kandi-
dieren, welche keine geschäftsleitende
Funktion innehaben.

2.
Die Kandidaten haben der Stiftung
form- und fristgerecht zu bestätigen,
dass sie die Wählbarkeitsvoraussetzun-
gen gemäss Art. 4 Ziff. 1 erfüllen und
sich zur Wahl zur Verfügung stellen.

3.
Ist das Formular zur Anmeldung als Stif-
tungsratskandidat falsch oder lücken-
haft ausgefüllt (z.B. fehlendes oder un-
vollständiges Formular, fehlende Infor-
mationen zur Person, fehlende Unter-
schrift des Kandidaten und/oder des
Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertre-
ters des Kassenvorstandes, fehlender
Straf- und Betreibungsregistrauszug),
ist die Kandidatur ungültig.

4.
Die Wählbarkeitsvoraussetzungen müs-
sen im Zeitpunkt der Wahl gegeben
sein.

Art. 5 Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind die Kassenvorstän-
de jedes der Stiftung angeschlossenen
Arbeitgebers, sofern der Anschlussver-
trag an die Stiftung nicht gekündigt ist.

Art. 6 Wahlvorschläge für externe Stiftungsratskandi- daten

1.
Der amtierende Stiftungsrat kann die
Wählbarkeit auf weitere Arbeitnehmer-
und Arbeitgebervertreter ausdehnen
und diese zur Wahl vorschlagen, sofern
sich für die Wahl eines Stiftungsrates
gemäss Art. 2 nicht genügend Kandi-
daten zur Verfügung stellen.

2.
Diese zusätzlich wählbaren Personen müssen nicht einer der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeberfirma angehören. Sie haben der Stiftung jedoch ebenfalls frist- und formgerecht zu bestätigen, dass sie sich zur Wahl zur Verfügung stellen. Art. 4 Ziff. 3 sowie Art. 7 gelten analog. Art. 48h Abs. 1 BVV 2 ist einzuhalten.

3.
Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Ziff. 1 und 4 finden auf die zusätzlich wählbaren Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter keine Anwendung.

Art. 7 Durchführung der Wahl

1.
Der Stiftungsrat informiert den Kassenvorstand jedes der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers auf geeignete Weise über die Wahl und deren Ablauf. Die Wahl kann mit dem Einsatz von zweckmässigen, digitalen Medien durchgeführt werden.

2.
Er lädt die Kassenvorstände ein, die Kandidaten gemäss Art. 4 zu bezeichnen und schriftlich bekannt zu geben. Teilt der Kassenvorstand innert Frist der Stiftung keine Kandidaten mit, wird Verzicht auf eine Kandidatur angenommen.

3.
Der Stiftungsrat erstellt je eine Liste mit allen Arbeitnehmer- bzw. mit allen Arbeitgeberkandidaten, welche sich zur Wahl stellen und die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllen. Er ergänzt diese Listen mit seinen allfälligen eigenen Kandidaten gemäss Art. 6 und stellt die Listen den aktiv Wahlberechtigten gemäss Art. 5 zur Verfügung.

Die Listen enthalten insbesondere folgende Angaben:

- Name, Vorname und Beruf
- Branche, Anzahl Mitarbeitende und Sitzkanton des Arbeitgebers
- die Kennzeichnung als bisherig/neu
- sowie ggfs. die Kennzeichnung, dass der Kandidat nicht einer der Stiftung

angeschlossenen Arbeitgeberfirma angehört.

4.
Die aktiv Wahlberechtigten wählen aus ihrer Liste (Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberkandidaten) höchstens zwei Kandidaten. Jeder aktiv Wahlberechtigte kann den gleichen Kandidaten nur einmal wählen. Mehrfachnennungen eines Kandidaten durch den gleichen aktiv Wahlberechtigten werden als einfache Nennung gezählt. Werden mehr als zwei Kandidaten pro Liste gewählt, ist die Liste ungültig und wird bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Art. 8 Wahlauszählung / Erforderliches Mehr

1.
Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des Experten für die berufliche Vorsorge. Über das Resultat ist ein Protokoll zu erstellen, das von diesem zu unterzeichnen ist.

2.
Die Wahl erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen, je getrennt für die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter. Gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder wenn keine oder keine gültigen Stimmen abgegeben werden, entscheidet das Los. Art. 8 Ziff. 1 gilt analog.

Art. 9 Stille Wahl

Stellen sich genauso viele Kandidaten zur Wahl, wie gemäss Art. 2 erforderlich sind, gelten diese als in stiller Wahl gewählt.

Art. 10 Wahlergebnis

1.
Das Wahlergebnis wird innert einer Woche nach Abschluss der Wahl auf der Internetseite der Stiftung publiziert.

2.
Die gewählten Kandidaten, die Ersatzkandidaten und die nicht gewählten Kandidaten werden in geeigneter Weise über das Resultat der Wahl persönlich informiert.

Art. 11 Beschwerde

1.
Gegen Verstösse im Wahlverfahren kann innert 20 Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch 20 Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses, schriftlich Beschwerde beim amtierenden Stiftungsrat erhoben werden. Es können nur Willkür oder Verfahrensfehler geltend gemacht werden.

2.
Der amtierende Stiftungsrat entscheidet in seiner bisherigen Besetzung endgültig. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Entscheid der Aufsichtsbehörde.

Art. 12 Vorzeitige Beendigung

1.
Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder mit Auflösung des Anschlussvertrages endet das Stiftungsmandat automatisch.

2.
Nicht als Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt der ohne zeitlichen Unterbruch stattfindende Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber, welcher ebenfalls der Stiftung angeschlossen ist.

Art. 13 Vakanz / Ersatzwahl

1.
Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, rücken für die verbleibende Amtszeit die bei der letzten ordentlichen Wahl nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gemäss Art. 8 nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2.
Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Ziff. 1 müssen im Zeitpunkt der eintretenden Vakanz erfüllt sein.

3.
Ist ein Nachrücken gemäss Art. 13 Ziff. 1 vorstehend nicht möglich, findet für den Rest der laufenden Amtsdauer eine ordentliche Wahl nach diesem Reglement statt. Art. 6 bleibt vorbehalten.

Art. 14 Fristen

Der Stiftungsrat bestimmt die für die jeweiligen Verfahrensschritte einzuhaltenen Fristen.

Art. 15 Inkrafttreten / Änderungen des Wahlreglements

1.
Dieses Reglement tritt per 1. Janu-

ar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen inkl. allfälliger Nachträgen. Es wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

2.
Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

3.
Wird dieses Reglement in andere Spra-

chen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutschsprachige Text massgebend.

Zürich, im November 2023

Sammelstiftung Vita Select
der Zürich Lebensversicherungs-
Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat